

§ 38 Sbg. NPG § 38

Sbg. NPG - Salzburger Nationalparkgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2022

In Richtlinien für die Förderungsvergabe sind festzulegen:

1. die Maßnahmen, die gefördert werden können;
2. die Art der Förderung;
3. der Zeitraum der Förderung;
4. die Höhe der Förderung;
5. die näheren Bedingungen der Förderung.

In Kraft seit 01.02.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at